

Satzung der Jugendfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wadersloh vom 15.04.2015

Inhaltsübersicht

Einleitung

- § 1 Name, Wesen, Aufsicht
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten
- § 5 Ordnungsmaßnahmen
- § 6 Verlust der Mitgliedschaft
- § 7 Organe
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Der Jugendausschuss
- § 10 Jugendfeuerwehrwart
- § 11 Schriftgut
- § 12 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung
- § 13 Soziale Sicherung
- § 14 Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr
- § 15 Schlussbestimmungen

Einleitung

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat am 15.04.2015 aufgrund

- a) der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung sowie

- b) des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) in der derzeit geltenden Fassung

die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Jugendfeuerwehr Wadersloh ist die Jugendgruppe der Feuerwehr Wadersloh. Sie gehört der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben nach dieser Ordnung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr selbst.
- (3) Als unmittelbares Glied der Feuerwehr untersteht sie in der Leitung, der fachlichen Aufsicht sowie der Betreuung dem Leiter der Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter bedient.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter müssen aktive Feuerwehrmänner/-frauen sein. Sie sollten einen F III oder einen vergleichbaren B-Lehrgang am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen absolviert haben und müssen einen Jugendleiterlehrgang besucht haben.
- (6) Allein durch die Ausübung des Amtes des Jugendfeuerwehrwartes erwächst noch kein Anspruch auf einen Führungslehrgang am Institut der Feuerwehr NRW.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, demokratische Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will zur tätigen Nächstenhilfe anleiten und das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Gesichtspunkte durch jugendpflegerische Arbeit fördern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung und Ausbildung.
- (3) Des Weiteren dienen dazu insbesondere Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Vorträge und Aussprachen sowie die praktische Betätigung demokratischer Regeln in der eigenen Gemeinschaft.
- (4) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet.
- (5) Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

(6) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschriften unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die praktische Ausbildung an den Geräten der Feuerwehr und in der theoretischen Schulung auf Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens.

(7) Ausbildung und allgemeine Jugendarbeit sollen zeitlich ausgewogen sein.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Jugendfeuerwehr können weibliche und männliche Jugendliche (im Alter gemäß § 1 Abs. 2) werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten bestätigen durch Erklärung, dass die Jugendlichen den geforderten körperlichen und geistigen Anforderungen entsprechen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Jugendfeuerwehrwart innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr Wadersloh.

(3) Weibliche Jugendliche können in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden, wenn aktive weibliche Personen (vorzugsweise Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr) bereit sind, in der Jugendarbeit mitzuwirken. Pro 10 weibliche Jugendliche müssen 2 weibliche Ausbilderinnen/Jugendfeuerwehrwartinnen vorhanden sein.

(4) Aus dem Kreise der Feuerwehr Wadersloh ist eine Frauen- und Mädchenbeauftragte zu wählen.

(5) Nach spätestens einem Jahr erhalten die Mitglieder der Jugendfeuerwehr einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

(6) Jugendliche aus anderen Städten und Gemeinden können Mitglied der Jugendfeuerwehr Wadersloh werden, wenn in diesen Kommunen keine Jugendfeuerwehr besteht. Dazu ist das Einverständnis des Wehrführers und des Jugendfeuerwehrwartes erforderlich.

§ 4

Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- in eigener Sache gehört zu werden,
- die Organe der Jugendfeuerwehr zu wählen,
- sich in die Organe der Jugendfeuerwehr wählen zu lassen.

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern,

- an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich

- während des Dienstes bei der Jugendfeuerwehr auf die Benutzung von Telekommunikationsgeräten, sowie den Gebrauch von Zigaretten und den Verzehr von alkoholischen Getränken, zu verzichten.

§ 5

Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei Verstößen gegen Kameradschaft, Ordnung, Disziplin und Ansehen der Jugendfeuerwehr kann der Leiter der Feuerwehr Wadersloh folgende Ordnungsmaßnahmen ergreifen:

- Vorübergehender Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr mit Benachrichtigung der Eltern/Erziehungsberechtigten
- Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr mit Benachrichtigung der Eltern/Erziehungsberechtigten.

(2) Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Aussprache der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der Feuerwehr Wadersloh eingebracht werden, der dann über die Beschwerde entscheidet.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Wadersloh erlischt

- bei einem Fortzug aus dem Gemeindegebiet Wadersloh,
- durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten,
- auf Wunsch des Mitgliedes,
- durch Ausschluss,
- durch dauerndes Fehlen (2 Monate unentschuldig) bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr.

§ 7

Organe

(1) Organe der Jugendfeuerwehr sind

- die Mitgliederversammlung
- der Jugendausschuss.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr Wadersloh mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, die Teilnahme der Eltern/Erziehungsberechtigten ist erwünscht.

(3) Die Mitgliederversammlung ist – unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder – immer beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Jugendausschusses,
- Wahl des Jugendgruppensprechers und der Kassenprüfer,
- Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr,
- Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
- Entlastung des Kassenwartes, des Jugendausschusses und des Jugendgruppensprechers,
- Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

(5) Bei Bedarf ruft der Jugendfeuerwehrwart eine Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Wadersloh ein. Dies ist erforderlich bei:

- Änderung der Jugendordnung,
- sonstigen, die gesamte Jugendfeuerwehr betreffende, Angelegenheiten,
- auf Wunsch der Jugendlichen, wenn dies von mindestens 1/4 aller Mitglieder per Unterschrift gefordert wird.

§ 9

Der Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Jugendausschuss wird, bei Bedarf, vom Jugendfeuerwehrwart einberufen.

(2) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Jugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertretern,
- dem Jugendgruppensprecher und seinem Vertreter,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart,
- der Frauen- und Mädchenbeauftragten.

(3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Doppelfunktion ist möglich.

(4) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellen des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
- Über die Sitzungen des Jugendausschusses ist Protokoll zu führen. Dieses ist dem Leiter der Feuerwehr zur Kenntnis vorzulegen.

§ 10

Jugendfeuerwehrwart

(1) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall seine Vertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung und den Beschlüssen der Organe.

(2) Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden vom Leiter der Feuerwehr Wadersloh in ihre Funktion berufen.

§ 11

Schriftgut

(1) Die Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Dienstbücher, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes. Er kann sich hierfür des Schriftführers bedienen.

Der Jugendfeuerwehrwart ist für die Aufstellung und Weiterleitung des Jahresberichtes verantwortlich.

§ 12

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

(1) Die personelle Stärke der Jugendgruppe sollte mindestens zweimal Gruppenstärke betragen, maximal jedoch 20 Mitglieder. Wird diese Stärke unterschritten, so sind dem Leiter der Feuerwehr Wadersloh weitere Maßnahmen vorbehalten. Ebenso kann der Leiter der Feuerwehr Wadersloh eine Begrenzung der Mitgliederzahl anordnen.

(2) Eine Auflösung der Jugendfeuerwehr kann nur durch den Leiter der Feuerwehr Wadersloh erfolgen. Sollte die Jugendfeuerwehr aufgelöst werden, so geht ihr Eigentum in den Besitz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wadersloh über.

(3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung nach Maßgabe des Haushaltes der Gemeinde Wadersloh kostenlos gestellt.

(4) Bei einem Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Feuerwehr Wadersloh zurückzugeben. Für verlorene und mutwillig beschädigte Stücke ist durch das jeweilige Mitglied Ersatz zu leisten.

§ 13

Soziale Sicherung

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei der Jugendfeuerwehr durch die Unfallkasse NRW versichert.

(2) Bei Arbeiten an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den Grundsätzen der Freiwilligen Feuerwehr gedeckt.

§ 14

Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Mitglieder, die sich in der Jugendfeuerwehr bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen.

Der Übernahmeantrag sowie die Anmeldung zur G26/3-Untersuchung und zum Lehrgang TM 1 können bereits 6 Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen.

(2) Bei einem Fortzug aus dem Gemeindegebiet Wadersloh erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Wadersloh durch den Leiter der Feuerwehr Wadersloh.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Diese Jugendordnung wurde am xx.xx.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Diese Jugendordnung wurde am 15.04.2015 vom Leiter der Feuerwehr Wadersloh bestätigt.